

Fachärztliche und fachzahnärztliche Arbeit bestimmen maßgeblich die Leistungen und das Niveau der Medizin in Wissenschaft und Praxis.

Die Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt gewinnt deshalb zunehmend an Bedeutung.

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR sowie in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der Gewerkschaften Gesundheitswesen und Wissenschaft wird folgendes angeordnet:

§ 1

Recht und Pflicht der Weiterbildung

Das Recht und die Pflicht für alle Ärzte und Zahnärzte zur Weiterbildung zum Facharzt bzw. Fachzahnarzt ist eine wichtige Errungenschaft des sozialistischen Gesundheitswesens. Alle Ärzte und Zahnärzte nehmen nach Erteilung der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Approbation die Weiterbildung zum Facharzt bzw. zum Fachzahnarzt gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung auf.

§ 2

Ziel und Inhalt der Weiterbildung

(1) Während der Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt erwerben Ärzte und Zahnärzte die Befähigung, ärztliche bzw. zahnärztliche Tätigkeit in einer Fachrichtung selbständig auszuüben.

(2) Ärzte und Zahnärzte erwerben umfassende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Theorie und Praxis entsprechend dem Bildungsprogramm der Fachrichtung. Sie eignen sich ausgewählte Kenntnisse anderer Fachrichtungen an und erweitern ihr allgemeines ärztliches Wissen und Können, um insbesondere in Notfällen und bei der medizinischen Sicherstellung der Landesverteidigung sachkundig zu handeln. Sie vertiefen ihre marxistisch-leninistischen Kenntnisse.

(3) Ärzte und Zahnärzte vervollkommen in der Weiterbildung ihre Fähigkeiten, wissenschaftlich zu denken und zu handeln, neue wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis anzuwenden, sich ständig fortzubilden und internationale Erfahrungen der Medizin zu nutzen.

(4) Ärzte und Zahnärzte lassen sich bei der Betreuung ihrer Patienten stets von hoher ethischer Berufsauffassung leiten. Sie üben ihren Beruf gewissenhaft, mit Sorgfalt und Einsatzbereitschaft aus, pflegen die Gemeinschaftsarbeit und bewahren sich im Beruf als sozialistische Persönlichkeiten. Sie erwerben die Fähigkeit zur Entwicklung und Leitung von Kollektiven und zur verantwortungsvollen Nutzung der Fonds des Gesundheits- und Sozialwesens.

§ 3

Fachrichtungen

(1) Die Weiterbildung zum Facharzt wird in nachstehend aufgeführten Fachrichtungen durchgeführt:

Allgemeinmedizin
Anästhesiologie
Anatomie
Arbeitshygiene
Augenheilkunde
Biochemie
Blutspende- und Transfusionswesen
Chirurgie
Gerichtliche Medizin
Gynäkologie und Geburtshilfe
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
Haut- und Geschlechtskrankheiten
Hygiene

Innere Medizin
Kieferchirurgie
Kinderchirurgie
Kinderheilkunde
Mikrobiologie
Neurochirurgie
Neurologie und Psychiatrie
Orthopädie
Pathobiochemie und Labordiagnostik
Pathologische Anatomie
Pathologische Physiologie
Pharmakologie und Toxikologie
Physiologie
Physiotherapie
Psychotherapie
Radiologie
Sozialhygiene
Sportmedizin
Urologie.

(2) Die Weiterbildung zum Fachzahnarzt wird in nachfolgend aufgeführten Fachrichtungen durchgeführt:

Allgemeine Stomatologie
Kieferchirurgie
Kieferorthopädie
Kinderstomatologie.

(3) Über die Einführung neuer bzw. die Einstellung bestehender Fachrichtungen entscheidet der Minister für Gesundheitswesen.

(4) Der Minister für Gesundheitswesen kann eine Weiterbildung und staatliche Anerkennung als Facharzt/Fachzahnarzt in anderen Fachrichtungen als den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten genehmigen.

§ 4

Durchführung der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung schließt sich an das Studium der Medizin bzw. Stomatologie an und wird in der beruflichen Tätigkeit unter fachärztlicher/fachzahnärztlicher Anleitung durchgeführt. Sie erfolgt in der Einheit von fachlicher und gesellschaftswissenschaftlicher Bildung und verbindet ärztliche Pflichterfüllung mit aktiver Teilnahme an der gesellschaftlichen Entwicklung.

(2) Für die Weiterbildung sind die vom Minister für Gesundheitswesen bestätigten Bildungsprogramme verbindlich.

(3) Die Weiterbildung wird in hierfür zugelassenen Kliniken, Instituten und Abteilungen von stationären und ambulanten Einrichtungen des Gesundheitswesens unter Verantwortung von Weiterbildungsleitern durchgeführt.

(4) Ist die Weiterbildung in der Weiterbildungseinrichtung nicht in vollem Umfang möglich, sind die entsprechenden Teile der Weiterbildung in einer anderen Weiterbildungseinrichtung durchzuführen. Der Weiterbildungsleiter schafft hierfür die notwendigen Voraussetzungen.

(5) Die Weiterbildungseinrichtungen werden auf Vorschlag der zuständigen Fachkommission in Abstimmung mit dem Ärztlichen Direktor bzw. dem Leiter der Einrichtung vom Bezirksarzt zugelassen. Die Zulassung erfolgt für die gesamte Weiterbildung in der Fachrichtung oder für Teile der Weiterbildung.

§ 5

Weiterbildungsleiter

(1) Weiterbildungsleiter sind Leiter von Kliniken, Instituten und Abteilungen von stationären und ambulanten Einrichtungen des Gesundheitswesens, die als Weiterbildungseinrichtungen in der jeweiligen Fachrichtung zugelassen sind.